

Satzung

Sportverein Schwarz-Weiß 1926 Elmpt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der im Jahr 1926 in Niederkrüchten/Elmpt gegründete Sportverein führt den Namen

Schwarz-Weiß 1926 Elmpt e.V.

2) Der Sitz des Vereins ist Niederkrüchten.

3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

4) Der Verein gliedert sich in Fachabteilungen.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

2) des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, des Schulsports und des Brauchtums.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt folgende Mitgliedschaften

1. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre -Stimmrecht in der Jugendversammlung -
2. Erwachsene Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Juristische Personen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme muss schriftlich bei der entsprechenden Fachabteilung beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) Erlöschen der Mitgliedschaft
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand Beendigung bei Austritt durch Kündigung ist 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Abteilungsvorstand möglich.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand .Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder eine Vereinsumlage nicht gezahlt hat.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- 3) Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
- 4) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren.
- 5) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen. Diese sollen den jeweiligen Fachverbänden angehören.
- 2) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter/in und einen Stellvertreter/in. Diese können für besondere Aufgaben weitere Personen berufen. Diese sind dem Vorstand anzuzeigen.
- 3) Die Abteilungsversammlung wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung
- 4) Die Abteilungsversammlung setzt die Höhe der Abteilungsbeiträge, der Aufnahmegebühr und eventueller Fremdbeiträge fest.
- 5) Die Abteilungen führen eventuell eigene Jugendversammlungen durch.
- 6) Alles weitere regelt die Jugendordnung

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Delegiertenversammlung
 - c) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Änderung des Vereinszwecks
 - b) Auflösung des Vereins

Sie ist vom Vorstand schriftlich mindestens 6 Wochen vorher einzuberufen.

- 2) Für Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand, den Leitern der Abteilungen, 2 Jugendvertretern und den in den Abteilungen gewählten Delegierten.
- 2) Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll im ersten Quartal eines Jahres tagen.
- 3) Die Einladung für die Delegiertenversammlung wird in den von dem Verein genutzten Sportstätten ausgehängt. Die Abteilungsvorsitzenden sind über diese Versammlung schriftlich zu informieren.
- 4) Die Bekanntgabe der Delegiertenversammlung erfolgt 3 Wochen vor der Versammlung. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Diese muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit sie erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
- 7) Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern über die Abteilungsversammlung
 - b) Von den Abteilungen
 - c) vom Gesamtvorstand

- 8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn der Dringlichkeit durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten zugestimmt wird. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich.
- 9) Ob eine Abstimmung geheim erfolgt, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 11 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Vorstand nach § 26 BGB
 - b) Abteilungsleiter/in
 - c) Finanzreferent/in
 - d) Geschäftsführer/in
 - e) Jugendvertreter/in, s. Jugendordnung
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (§ 26 BGB) vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter/in, geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - b) Ausschluss von Mitgliedern und Durchsetzung von Vereinsstrafen
- 6) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die jeweilige Aufgabenbeschreibung
- 7) Der/die 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter/in (Vertretungsrecht gemäß § 26 BGB) können an allen Sitzungen der Abteilungen, mit Stimmrecht, teilnehmen.

- 8) Solche das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
- 9) Erstattung von Auslagen, die durch Amtsführung entstehen, sind zulässig.

§ 12 Jugend des Vereins

- 1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
- 2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden im Rhythmus von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt.

1. Jahr	2. Jahr
1. Vorsitzende/r 1)	Stellvertreter/in
Geschäftsführer/in	Finanzreferent/in

- 2) Die Abteilungsleiter/innen werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt.
- 3) Der Jugendleiter/in wird gemäß der Jugendordnung gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- 4) Bei der Wahl der Delegierten in den Abteilungen ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Jede Abteilung wählt und entsendet grundsätzlich 5 Delegierte ungeachtet der Abteilungsgröße.
 - b) Zusätzlich ist ab 350 Mitgliedern pro vollendeten 150 Mitgliedern ein weiterer Delegierter
 - c) in die Delegiertenversammlung zu wählen.
 - d) Zwei Jugendvertreter/innen werden entsprechend der Bestimmungen der Jugendordnung in die Delegiertenversammlung entsandt.
 - e) Die Wahlen finden jährlich auf den Abteilungsversammlungen statt.
 - f) Delegierte müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht. Der Vorschlag zur Entlastung kann von den Kassenprüfern/innen vorgebracht werden.

§ 15 Ordnungen

- 1) Der Verein führt folgende Ordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Ehrenordnung

§ 16 Vereinsstrafen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen beschlossen werden:
 - a) mündlicher Verweis
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss aus dem Verein

§ 17 Versicherungsschutz

- 1) Alle Mitglieder sind im Rahmen des Sporthilfeversicherungsschutzes versichert. Zusätzlich hat der Verein eine Kfz.-Zusatzversicherung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Ordnungen können vom Gesamtvorstand geändert werden.
- 3) Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen.
- 4) Alle Ordnungen sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins wird die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach Rücksprache mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt.
- 6) Als Liquidatoren wird der Vorstand (26 BGB) bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Sportverein Schwarz-Weiß Elmpt e.V. am 18.02.2005 beschlossen.